

Katzenkastration ist Tierschutz mit langfristigem Effekt

Ariane Désirée Kari
Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte
Gemeinde Langenau
28.03.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausgangslage

- Katzenschutzvereine beklagen ineffektive Kastrationsaktionen durch Zuwanderung unkastrierter Katzen
- Tierheime beklagen hohe Anzahl an Katzen, die sie aufnehmen
- Gemeinden beklagen verwilderte Katzenpopulationen, die sich unkontrolliert vermehren
- Bürger beklagen sich regelmäßig am Tierschutztelefon über Katzenproblematik



Eine Einteilung vorweg

Europäische Wildkatze

Felis silvestris silvestris

Hauskatze

Felis silvestris catus



<https://pixabay.com/de/wildkatze-waldkatze-raubtier-1382136/>



Eine Einteilung vorweg

Hauskatze

Besitzerkatze

- Wohnungskatze
- Freigänger



Hauskatze

Verwilderte Hauskatze

- Entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen
- Immer auf Katzen in menschlicher Obhut zurückzuführen



Katzenpopulation in Deutschland

- ~ 8 Millionen Besitzerkatzen
- ~ 2 Millionen verwilderte Hauskatzen
 - Betreuung vielfach systematisch durch Tierschutzorganisationen an Fütterungsstellen



Populationsdynamik

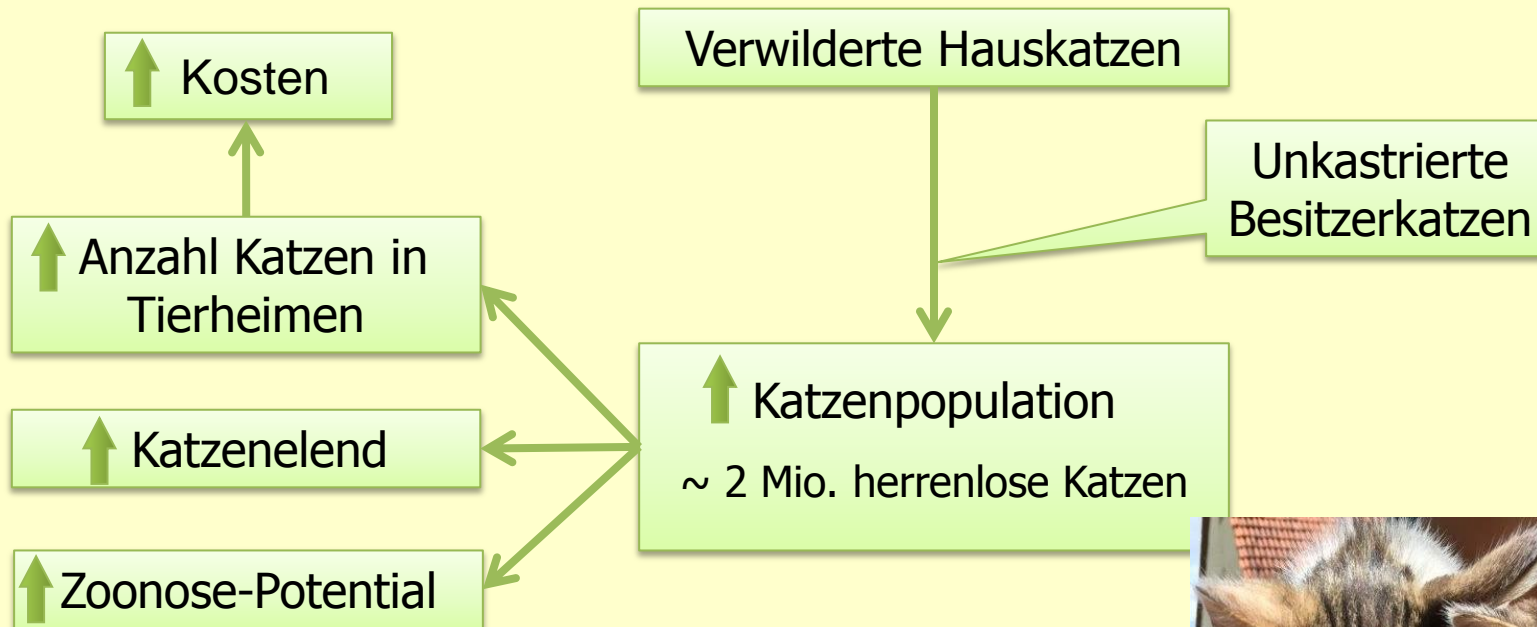
- Ab 5. LeMo fortpflanzungsfähig
- 63-66 Tage Tragezeit
- 2 (-3) Würfe pro Jahr
- 4-6 (-8) Kitten pro Wurf geboren

Und dann kommt noch dazu...

- Viele unsystematische Fütterungsstellen
- Nichtkastrierte Freigänger



Folgen



Folgen

Unterversorgung an

- Nahrung → Mangelernährung
- (Tiermedizinischer) Betreuung



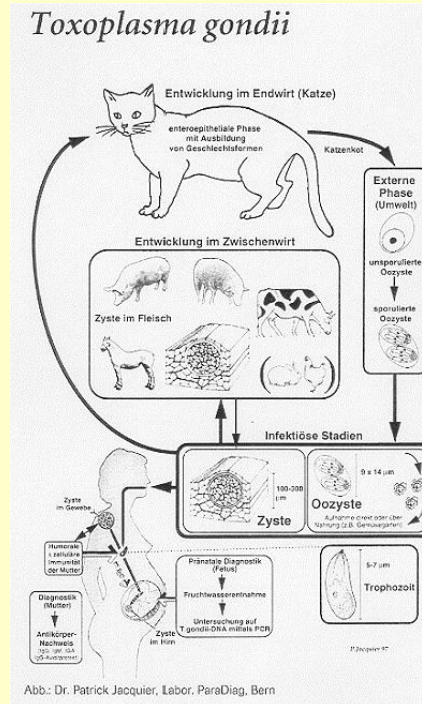
↑ Katzenelend

- Katzenschnupfen
- Katzenseuche
- FIP
- FIV
- Parasitosen...



Folgen

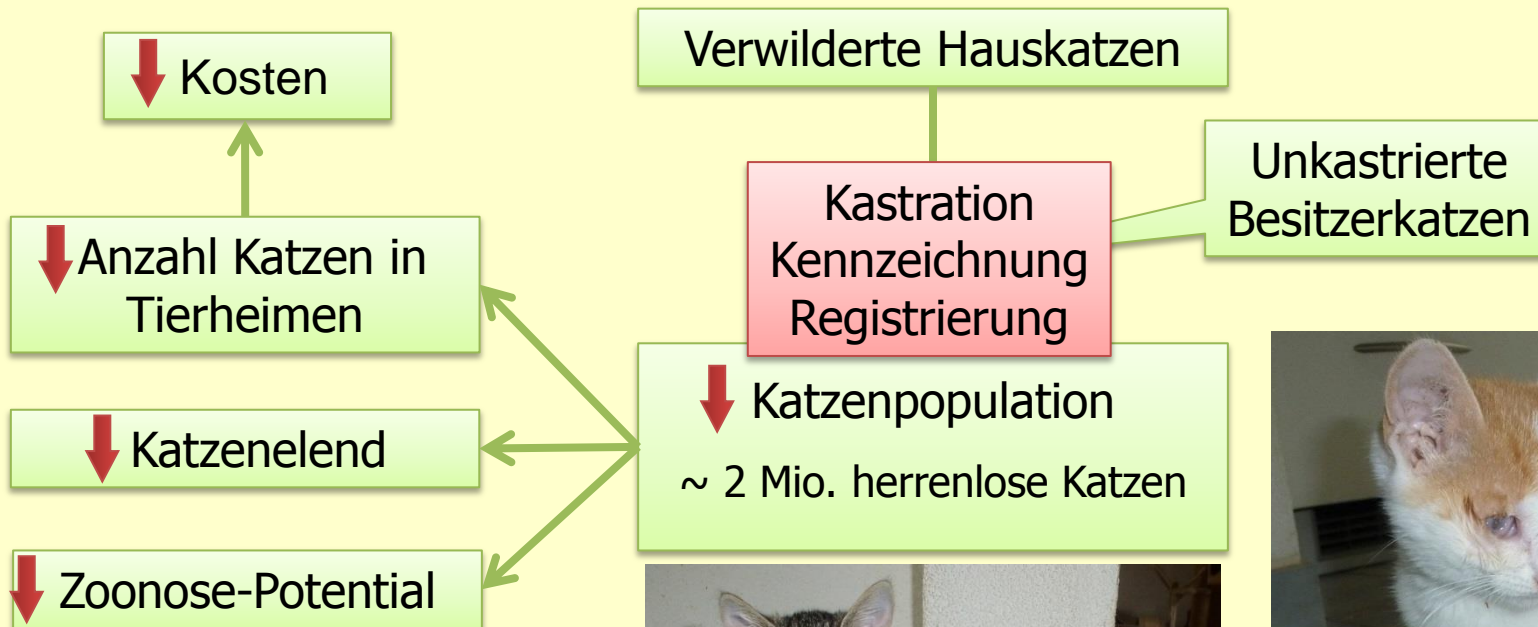
- Zoonose-Potential
 - Toxoplasmose
 - Microsporidie
 - Larva migrans



- Katze als Räuber von Singvögeln/Reptilien (?)



Lösung



Verwilderte Hauskatzen

Unkastrierte
Besitzerkatzen

Kastration
Kennzeichnung
Registrierung

↓ Katzenpopulation
~ 2 Mio. herrenlose Katzen



Lösung

Flächendeckende Kastration

Verwilderte

Hauskatzen

- Einfangen
- Ggf. behandeln
- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren
- Freilassen

→ Kastrationsaktionen

→ Betreute Futterstellen

Besitzerkatzen

Freigänger

- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren

→ Kastrationsaktionen

→ Katzenschutzverordnung



Aktuelle Möglichkeiten zur Umsetzung

1. Verfügung nach § 16a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG
2. Kommunale ordnungsrechtliche Verordnung nach Polizeirecht (Paderborner Modell) zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
3. KatzenschutzV nach § 13b TierSchG
 - Katzenschutz-ZuständigkeitsV BW
 - Übertragung auf Gemeinden



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. ...



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

*1. an diesen Katzen **festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** auf die **hohe Anzahl** dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet **zurückzuführen** sind und...*

- Hohe Tieranzahl: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Vorliegen S/L/S: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Kausalität hohe Tieranzahl ↔ S/L/S: Amtliche Begründung



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen [...]

*2. durch eine **Verminderung der Anzahl dieser Katzen** innerhalb des jeweiligen Gebietes deren **Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert** werden können.*

- Kausalität Verminderung Katzenanzahl ↔ Verminderung S/L/S: Amtliche Begründung



KatzenschutzV § 13b TierSchG

*[...] In der Rechtsverordnung sind die **Gebiete abzugrenzen** und die für die **Verminderung** der Anzahl der **freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.*

- Gebiete: idR gesamtes Stadt- oder Gemeindegebiet
- Erforderliche Maßnahmen: Katzenschutzvereine



KatzenschutzV § 13b TierSchG

[...] Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1. der **unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen** in dem jeweiligen Gebiet **verboten** oder **beschränkt** sowie*
- 2. eine **Kennzeichnung** und **Registrierung** der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

*werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit **andere Maßnahmen**, insbesondere solche **mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen**, nicht ausreichen.*

- Vorangegangene Maßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Einfangen, Kastrieren, Freilassen
- } Katzenschutzvereine



KatzenschutzV

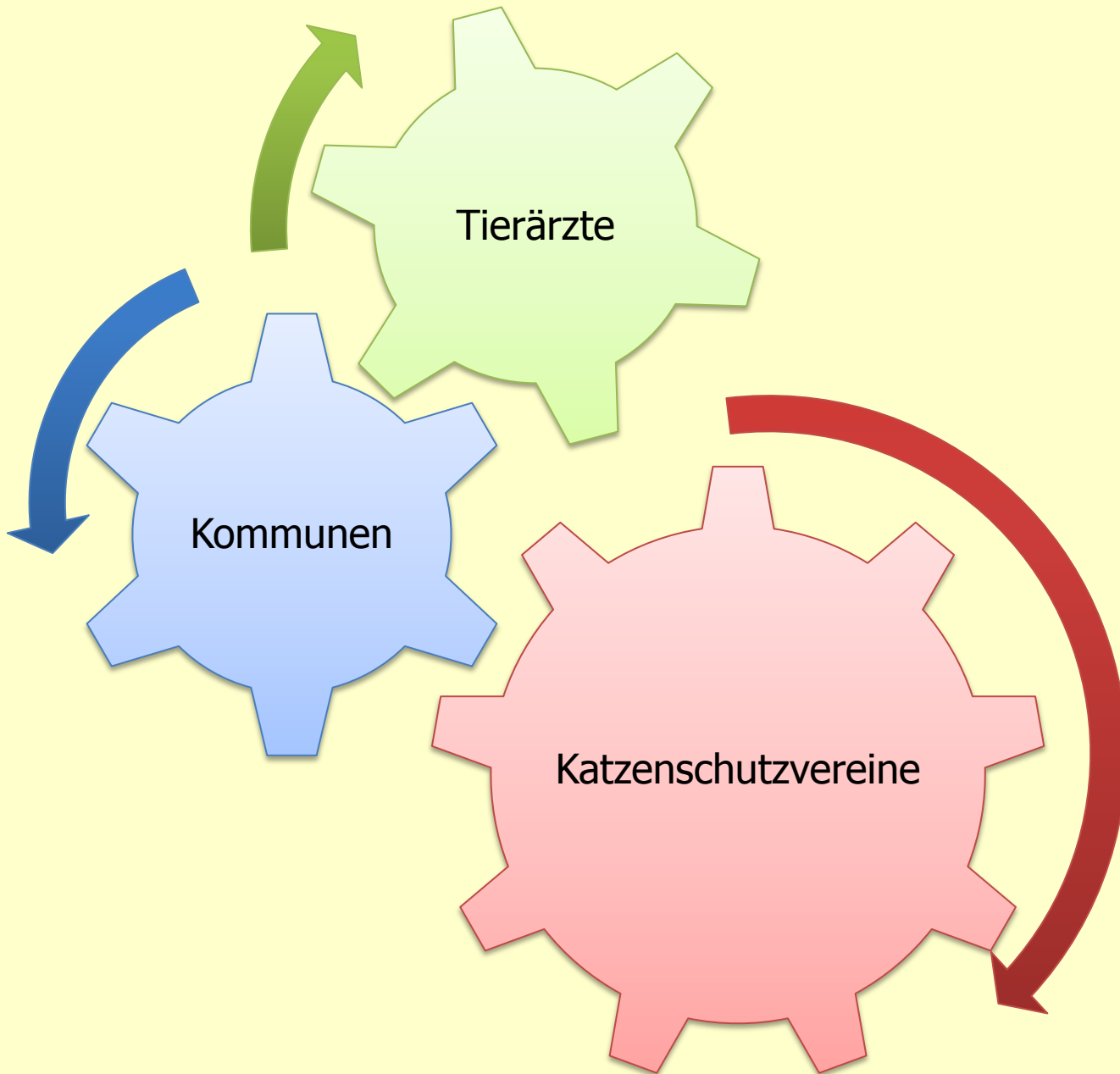
Hohe Katzenpopulation?

S/L/S vorhanden?

Vorherige Maßnahmen unzureichend?

Abgrenzung von Gebiet möglich?





KatzenschutzV § 13b TierSchG

Inhaltliche Regelungen

- Regelungszweck, Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht
 - Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
 - Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
 - Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
 - Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Inhaltliche Regelungen

- Durchführung und Überwachung
 - Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Amt „.....“ auf Verlangen vorzulegen.
 - Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- Bußgeldvorschriften



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Inhaltliche Regelungen - aber auch...

- Genaueres zur Registrierung
- Auffinden von ungekennzeichneter Katze und Halter nicht binnen 48 h ermittelbar: Kastration auf Kosten des Halters, Duldung durch einen vom Eigentümer verschiedenen Halter
- Vor Gewährung weiteren Auslaufs schriftliche Bestätigung des Tierarztes über Auslauf
- Beauftragung Dritter zur Kennzeichnung und Registrierung, Kastration
- Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen
 - Beauftragte Dritte
 - Regelungen zu Betretungsrecht
- ...



KatzenschutzV § 13b TierSchG

Orientierungshilfen

- BW
 - Materialien der Landestierschutzbeauftragten
(http://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/SLT_2013-Dez-18_Katzenschutzverordnung.pdf)
 - In Überarbeitung
 - Sankt Blasien
- He
 - Materialien der Landestierschutzbeauftragten
(<https://tierschutz.hessen.de/heimtiere-1>)
 - Wiesbaden, Darmstadt...
- NRW
 - Materialien des Landwirtschaftsministeriums
 - Köln...



Vorteile für Gemeinden

- Mittelfristige Kosteneinsparung
 - Populationsrückgang
 - Schnelleres Rückführen entlaufener Tiere
- Wirkungsvolles Instrument für Animal Hoarding Fälle
- Rechtssicherheit bei Kastration von Halterkatzen

Gemeinde mit ihrer Eigenschaft als Fundbehörde
- auch für Anscheinsfundsachen!



Und zum Abschluss das Ende eines Mythos...

Es gibt keine tiermedizinische Notwendigkeit, dass Kätzinnen einmal in ihrem Leben Junge bekommen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

